

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 681. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis zum 14. Januar 2025

Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 im Abschnitt 1.6 EBM

Der Bewertungsausschuss beschließt die zeitlich befristete Weiterführung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 im Abschnitt 1.6 EBM bis zum 14. Januar 2025.

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 30. September 2024 prüfen, ob eine Anpassung der Leistung, insbesondere hinsichtlich der Bewertung, mit Wirkung zum 15. Januar 2025 erforderlich ist.
2. Die Befristung der GOP 01648 bis zum 14. Januar 2025 erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Änderung der ePA-Anwendung und der damit verbundenen vertragsärztlichen Regelungen nach dem Kabinettsentwurf vom 28. August 2023 zum Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz) ab dem 15. Januar 2025 vorgesehen ist („Opt-out-Prinzip“). Sollte sich der Termin des Inkrafttretens im weiteren gesetzgeberischen Verlauf ändern, wird der Bewertungsausschuss beschließen, dass die Laufzeit dieses Beschlusses zur GOP 01648 entsprechend angepasst wird.